

Beitragsgrößenordnungen in der gesetzlichen Krankenkasse

Der Beitrag der gesetzlichen Krankenkassen beträgt ab 01.01.2011 voraussichtlich 15,5% (= 14,6% einheitlicher Beitragssatz + 0,9% Sonderbeitrag) zuzüglich 1,95% für die Pflegepflichtversicherung = 17,45% vom Bruttoeinkommen, bei einer Beitragsbemessungsgrenze von voraussichtlich 3.712,50 € im Monat also maximal rd. 648 €. Hierin enthalten ist die Krankengeldabsicherung ab 43.Tag/ 7.Woche vollständiger Arbeitsunfähigkeit.

Bei Arbeitnehmern werden die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte aufgebracht. Ausgenommen davon ist der 0,9%-ige Sonderbeitrag zur gesetzlichen Kranken- und der Kinderlosenzuschlag in der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung. Privatversicherte Arbeitnehmer erhalten als Arbeitgeberzuschuß die Hälfte der tatsächlich anfallenden Versicherungsbeiträge, in 2011 maximal 271,01 € für die Kranken- und 36,19 € für die Pflegepflichtversicherung. Im privaten Krankenversicherungsvertrag ggf. vereinbarte Selbstbeteiligungen trägt der Arbeitnehmer allein, wenn nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.

Der Mindestbeitrag für hauptberuflich Selbständige (z.B. im 1. Jahr der Selbständigkeit) errechnet sich bei gleichem Umfang aus einem Bruttoeinkommen von voraussichtlich ca. 1.900 € mit rd. 330 € monatlich. Wurde die Zahlung des Mindestbeitrags beantragt, aber lt. Einkommenssteuerbescheid tatsächlich ein höheres Einkommen erzielt, wird eine entsprechende Nachzahlung erhoben.

Höhere Beitragsprozentsätze ergeben sich für Kinderlose (+0,25% in der Pflegepflichtversicherung) und Selbständige die mit ihrer Krankenkasse einen früheren Beginn der Krankengeldzahlung ab z.B. 22. oder 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit vereinbart haben. Niedrigere Prozentsätze ergeben sich für gesetzlich freiwillig versicherte Beamte (ohne Krankengeldanspruch, halber Pflegepflichtversicherungssatz) und Selbständige, die das Krankengeld nicht mitversichert haben.

Besondere Beiträge gelten z.B. für pflichtversicherte Studenten bis zum 14. Fachsemester / 30. Geburtstag (rund 67 € monatl.), alleinversicherte Schüler und Studenten über 30 J. /14.FS mit nur geringen Einkünften (rund 140 € monatl.).

- Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenkasse

Zusätzlich zu diesen prozentualen, von allen Krankenkassen einheitlich erhobenen Beiträgen, können Krankenkassen, die damit nicht auskommen, Zusatzbeiträge erheben. Diese Beiträge sind immer vom Versicherten zu zahlen, bei Arbeitnehmern übernimmt der Arbeitgeber hiervon also keinen Anteil. In 2010 lag die Höchstgrenze hierfür bei pauschal 8 € mtl. bzw. 1% vom Bruttoeinkommen, ab 2011 entfällt diese Begrenzung. Erhebt eine gesetzliche Kasse einen Zusatzbeitrag, besteht für die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht, die sonst zu erfüllende Mindestzugehörigkeit von 18 Monaten zur bisherigen Kasse vor Kündigung und Wechsel in eine andere gesetzliche Krankenkasse entfällt.

- Wahltarife in der gesetzlichen Krankenkasse

Viele gesetzliche Kassen bieten Ihren Mitgliedern per Wahltarif gegen Mehrbeitrag, aber ohne eine Prüfung des Gesundheitsrisikos, zusätzliche Leistungen der Kasse z.B. im Bereich ärztlicher Naturheilkunde, Krankenhaus und erhöhte/ frühere Krankengeldabsicherung für hauptberuflich Selbständige an. Hier ist zu beachten, daß mit Abschluß eines Wahltarifs eine Mindestbindung von 3 Jahren auch im Falle von Beitragserhöhungen an Wahltarif und Krankenkasse einhergeht. Interessant kann ein Wahltarif dann sein, wenn eine private Zusatzversicherung aus Gesundheitsgründen nicht möglich ist. Zu Beginn 2011 wird gesetzlich neu geregelt, welche Art Zusatzleistungen ein Wahltarif anbieten darf.